Stadt Lübtheen

2024/BV/213
Beschlussvorlage
öffentlich

5.Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lübtheen

Organisationseinheit:	*Datum*
Verwaltungsleitung	20.03.2024
Bearbeitung:	
Torsten Netzband	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Sozialausschuss (Vorberatung)	16.04.2024	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	07.05.2024	N
Stadtvertretung Lübtheen (Entscheidung)	21.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lübtheen wird beschlossen.

Sachverhalt:

In der Stadtvertretung am 30.01.2024 wurde die ehrenamtlich Gleichstellungsbeauftragte gewählt und gleichzeitig bestellt.

Im Rahmen der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten wurde über die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie über eine mögliche Änderung und Anpassung des Aufgabenkataloges diskutiert. Beide Punkte wurden letztlich zur weiteren Beratung in den Sozialausschuss verwiesen.

Die Aufwandsentschädigung ist seit vielen Jahren unverändert beibehalten worden. Es ist momentan eine monatliche Entschädigung von 60 € in der Hauptsatzung festgelegt. Dieser Betrag war seinerzeit in der alten Entschädigungsverordnung als Höchstbetrag festgesetzt.

In der Entschädigungsverordnung von 2019 wurden die Höchstbeträge angepasst. So kann gemäß § 12 der EntschVO-MV eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130 € gezahlt werden.

Die Stadtvertretung empfiehlt eine monatliche Aufwandsentschädigung von ……. €.

Weiterhin ist in der Hauptsatzung der Aufgabenkatalog für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten verankert. Dieser ist aus der Mustersatzung übernommen. Auf Nachfrage bei der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust- Parchim ist keine

Hauptsatzung bekannt, weder im Landkreis noch landesweit, die weitergehende Aufgabenkataloge bzw. Regelungen enthalten.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es daher auch keinen Anpassungsbedarf.

Gleichzeitig muss in der Hauptsatzungsänderung die Möglichkeit der Bekanntmachungen für Satzungen nach dem BauGB wieder mit aufgenommen werden, da der Elbe-Express zum Jahresende 2023 sein Erscheinen eingestellt hat. Zwischenzeitlich liegt dazu ein Angebot des Medienhauses Nord vor. Danach werden alle Veröffentlichungen nach entsprechender Größe bzw. Millimeter und Anzahl abgerechnet. Die Anzahl der Bekanntmachungen z.B. nach BauGB und Veröffentlichungen kann im Vorfeld nur geschätzt werden. In Jahren mit hohem Aufkommen fallen dadurch mehr Kosten an. In Jahren mit geringen Aufkommen entsprechend weniger Kosten. Dabei ist es unerheblich, ob es eine amtliche Bekanntmachung, eine Stellenausschreibung oder sonstige Annonce ist. Rabatte richten sich nach der Anzahl der Bekanntmachungen und Veröffentlichungen.

Es wird empfohlen für die amtlichen Bekanntmachungen, die in Printmedien bekannt gemacht werden müssen, das Angebot des Medienhauses anzunehmen und die Hauptsatzung in diesem Punkt zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
6.500,00 €	6.500,00 €	6.500,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	6.500,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / ~~Nein~~
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / ~~Nein~~
Förderung	00,00 €	Über/außerplanm. Auf./Aus.	~~Ja~~ / Nein
Erträge	00,00 €	Genehmigung	~~Ja / Nein~~
Beiträge	00,00 €	Produktsachkonto	11103 und 11104

Anlage/n

1	Hauptsatzung 2019 5.Änderung 2024 Stand 27.05.2024
2	§_12_EntschV_MV_2019_jlr-EntschVMV2019pP12

Stadt Lübtheen

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lübtheen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom __.__.____ und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung erlassen.

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

Der § 9 Absatz 2 wird wie geändert bzw. ergänzt:

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
- 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
- 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
- 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

……

Der § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Tätigkeit
…….
- der Gleichstellungsbeauftragten von …… € im Monat

Der § 11 Absätze 1 - 5 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lübtheen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button Bekanntmachungen der Homepage der Stadt unter der Adresse www.luebtheen.de öffentlich bekannt gemacht.
Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Stadt unter der Bezugsadresse: „Stadt Lübtheen, Amtsstraße 3, 19249 Lübtheen“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Lübtheen bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden bekanntgemacht durch Abdruck in der Zeitung „Ludwigsluster Blitz“. Der „Ludwigsluster Blitz“ erscheint wöchentlich und wird kostenlos im Gebiet der Stadt Lübtheen verteilt. Verantwortlich für die Auflage ist das Medienhaus Nord Gutenbergstraße 1 19061 Schwerin.
Daneben stehen Belegexemplare bei der Stadt Lübtheen zur Verfügung. Ein Belegexemplar ist einzeln auf Anforderung kostenlos bei der Stadt Lübtheen, Amtsstraße 3, zu beziehen.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 in der Zeitung „Ludwigsluster Blitz“ verfügbar ist.

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.luebtheen.de .

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach des Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich
- Lübtheen: vor dem Grundstück Kirchenplatz 7 und am Rathaus Amtsstraße 3
- OT Jessenitz-Werk am Grundstück Platz des Friedens 4
- OT Quassel an der Bushaltestelle gegenüber Pritzierer Straße 2
- OT Probst Jesar vor Grundstück Probst Jesar. 37
- OT Garlitz an der Kreuzung Hauptstraße 14
- OT Brömsenberg am Grundstück Lübtheener Chaussee 2
- OT Langenheide am Grundstück Postweg 5
- OT Gudow am Grundstück Neu Lübtheener Straße 10
- OT Gößlow an der Bushaltestelle gegenüber Hofstraße 26
- OT Lübbendorf am Grundstück Mittelweg 31
- OT Neuenrode am Grundstück Chausseeallee 1
- OT Jessenitz am Gemeindehaus Kaarßener Straße 35
- OT Volzrade am Grundstück Gutshausallee 17
- OT Benz an der Bushaltestelle gegenüber Grundstück Zum Rögnitztal 5 B

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübtheen,

L i n d e n a u
Bürgermeisterin

Amtliche Abkürzung:	EntschVO M-V
Fassung vom:	06.06.2019
Gültig ab:	29.06.2019
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	2020-9-7

Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden,
Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V)
Vom 6. Juni 2019

§ 12
Gleichstellungsbeauftragte

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in den Gemeinden und Ämtern mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 130 Euro

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 160 Euro.

In Ämtern über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern beträgt sie
höchstens 180 Euro.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. M-V 2019, 192